

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Hergisdorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 11.01.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2017 nicht erreicht.

Die Gemeinde Hergisdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₂: Die gesetzlich vorgeschriebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Der Haushaltsausgleich gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Hergisdorf im Berichtsjahr nicht möglich.

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2017 war ein Fehlbetrag in Höhe von 51.048,72 EUR zu verzeichnen. Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 296.700 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis sehr positiv. Jedoch war dieses nur zu erreichen durch Verschiebung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf spätere Jahre.

B₄: Gegen § 7 Abs. 2 GemKVO LSA wurde verstoßen. Danach sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die rechtliche Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen. Daher erfolgte die Anordnung erst in den darauffolgenden Jahren für das Haushaltsjahr 2017. Jedoch konnte die Verbuchung des Zahlungseinganges erst in den späteren Haushaltsjahren vorgenommen werden und erscheint daher als ungeklärter Zahlungseingang.

B₅: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 90 Abs. 5 GO LSA zu beanstanden.

Die Gemeinde Hergisdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameraleen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen ergreifen.

Der Gemeinde ist es ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt und mit Datum vom 25.10.2019 einen Bewilligungsbescheid über Bedarfszuweisung i.H.v. 3.490.821 EUR für die aufgelaufenen Fehlbeträge bis 2012 erhalten. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können weitere Bedarfszuweisungen bis 2020 beantragt werden.